

## Merkblatt zur Meldepflicht besonders geschützter Arten

Als besonders geschützt gelten nach § 7 Abs. 2 Nr.13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

- die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43 EWG,
- alle europäischen Vogelarten sowie
- die Arten in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Darüber hinaus sind die Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG und teilweise Arten der Anlage 1 der BArtSchV zusätzlich streng geschützt.

### Meldepflicht

Halter und Besitzer besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten sind laut § 7 BArtSchV verpflichtet, den Besitz der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich zu melden (Download Formular [Bestandsmeldung](#)). Es ist zwingend erforderlich, die legale Herkunft und den legalen Besitz gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Bei Tieren muss die Anzeige Angaben über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort und Kennzeichen der Exemplare enthalten. Die Dokumentation hierzu ist der Bestandsanzeige ggf. hinzuzufügen.



Auch Zu- und Abgänge, Eigenzucht, Verwendungszweck sowie die Verlegung des regelmäßigen Standorts sind unverzüglich zu melden. Eine [Kennzeichnung](#) der Tiere hat nach Vorgabe der §§ 12, 13 BArtSchV zu erfolgen. Die Dokumentation hierzu ist der Bestandsanzeige ggf. hinzuzufügen.

**Herkunftsnachweis** bei Haltung und Vermarktung von Anhang A und B Arten (bei der Meldung im Original vorzulegen):

- **Status A-Arten, streng bzw. besonders geschützt**

(Arten, die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, zu denen die Mitgliedsstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben. Arten die vom Aussterben bedroht oder so selten sind, so dass jeglicher Handel das Überleben dieser Art gefährdet und deshalb ein wirksamer Schutz von Bedeutung ist.)

Nachweispflicht:

- CITES- oder EG-Bescheinigung (Hinweise dazu siehe Merkblatt „[CITES-Bescheinigung](#)“)
- Ggf. Kennzeichnung (Hinweise dazu siehe Merkblatt [Kennzeichnung](#))



○ **Status B-Arten, besonders geschützt**

(Die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, die u.a. nicht in Anhang A enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben. Arten die in Anhang I aufgeführt sind und zu denen ein Vorbehalt angemeldet ist. Arten, die in beiden Anhängen nicht aufgeführt sind und international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden könnten.)

Nachweispflicht, Herkunftsnachweis (freie Nachweisführung):

- Kaufvertrag oder –beleg (enthalten sein muss Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung, Geschlecht, Unterschrift von Käufer und Verkäufer)
- Zuchtbescheinigung,
- Tierausweis

Sie können den Schutzstatus Ihrer Tier- oder Pflanzenart auch über die Datenbank [www.wisia.de](http://www.wisia.de) (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz) abrufen oder beim Umweltamt erfragen.

Ausnahmen von der Meldepflicht finden Sie unter [Anlage 5](#) (zu § 7 Abs. 2 BArtSchV). Die Nachweispflicht ist jedoch hiervon nicht berührt (z.B. Herkunftsnachweis beim Erwerb).

Die Meldepflicht gilt gleichermaßen für die Person, die das Tier weitergibt, als auch für den neuen Halter.